

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Ebenweiler
Landkreis Ravensburg

Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 06.09.2024

1. Das Landratsamt Ravensburg -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Ebenweiler nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Ebenweiler, Gemarkung Ebenweiler, Landkreis Ravensburg
das Grundstück Flst. Nr. 14/14

Von der Gemeinde Eichstegen, Gemarkung Eichstegen Flur 2 (Kreenried),
Landkreis Ravensburg
die Grundstücke Flst. Nr. 166, 167, 168 und 170/2

Von der Gemeinde Fronreute, Gemarkung Fronhofen, Landkreis Ravensburg
das Grundstück Flst. Nr. 102/7

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 12,3 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 654 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet
gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die
Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur
Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken
haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und ein Auszug der Gebietskarte wird hiermit den an
der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite
des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3237) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur
Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese
Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Ravensburg -untere
Flurbereinigungsbehörde- Sitz: Friedhofstraße 3 in 88212 Ravensburg anzumelden,
einschließlich Grundstück Flst.Nr. 1213/6 Gemarkung Ebenweiler (Änderungsbeschluss
Nr. 1 vom 26.06.2023).

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so

kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Sitz: Ravensburg (Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen: Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg) oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Ravensburg eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um eine bessere Zusammenlegung und Bewirtschaftung zu erreichen.
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Peter Hilsenbeck

D.S.